# RICHTLINIEN ZUR BOJENVERGABE

**Beschluss in der Hauptversammlung am 17.04.1999, genehmigt durch Abstimmung der anwesenden Vereinsmitglieder**
**– vorher von der Rechtsabteilung des Deutschen Seglerverbandes geprüft –**

---

1.) Der Interessent muss aktives Mitglied im Verein sein, damit er/sie auf die Wartelist gesetzt werden kann

2.) Für die Zuteilung bzw. Berücksichtigung ist außerdem danach die Dauer Der Mitgliedschaft maßgebend.

3.) Der Bojenanwärter muss im Besitze eines Segelscheines sein.

4.) Vereinsaktivitäten werden in das Zuteilungsystem eingebunden, wobei hier das Bonussystem angewendet werden soll (siehe tieferstehende Info " Vereinsaktivitäten) Diese sind Bestandteil dieser Richtlinien

5.) Kriterien anlässlich des Ablebens eines Bojenbesitzers/Vereinsmitgliedes: Die Weitergabe ist nur an die in der Familienmitgliedschaft genannte Ehefrau/Ehemann möglich. Sollte diese kein Interesse bekunden und auch nicht im Besitze eines Segelscheines sein, geht die Boje an den Verein zurück. Danach ist nach einem erforderlichen Vorstandsbeschluß die Übertragung auf Kinder möglich. Auf jeden Fall muss danach im Familienverbund eine Vollmitgliedschaft bestehen: verbleibt die Boje bei der Ehefrau, die bisher im Regelfall Familienmitglied war, muss die Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft erfolgen.

6.) Im Falle der Zuteilung an Kinder müssen diese ebenfalls Vollmitglieder, und im Besitze des Segelscheines sein. Danach erfolgt die Aufnahme in die Warteliste zu den oben genannten Kriterien.

7.) Beim Verkauf eines Bootes wg. Beendigung des aktiven Segeln geht künftig die Boje an den Verein zurück . Der Käufer kann nicht automatisch auf den Bojenplatz verbleiben oder auf dem Namen des bisherigen Bojenbesitzers den Platz belegen. Der Käufer muss Vollmitglied werden und kommt dann zu den genannten Kriterien auf die Warteliste. In den genannten Fällen ist jedes Mal ein Vorstandsbeschluß erforderlich.

8.) Jede Veränderung ist dem Verein zu melden, bevor sie der Gemeinde Allensbach zur Kenntnis gebracht wird. Dies gilt insbesondere für die Schaffung von Eignergemeinschaften. Eignergemeinschaften, die dem Club nicht sofort gemeldet werden, können als solche bei der Vergabe der Bojen nicht anerkannt werden, auch nicht im Familienverbund

---

In § 4 erwähnt und Bestandteil dieser Richtlinie:

**Vereinsaktivitäten bei der Vergabe von Bojen**

**1.) Es finden maximal 5 Aktivveranstaltungen statt.**
**Auf- und Abbau und Seglerhock ausgenommen.**

**2.) Die aktive Teilnahme ist Bestandteil der Bewertung**

**3.) Die Bewertung der Aktivitäten erfolgt dann am Ende der Saison für das nächste Jahr.**

**4.) Im nächsten Jahr werden die Mitglieder, die es betrifft, auf die mangelnde Aktivität und die daraus resultierenden Konsequenzen hingewiesen.**